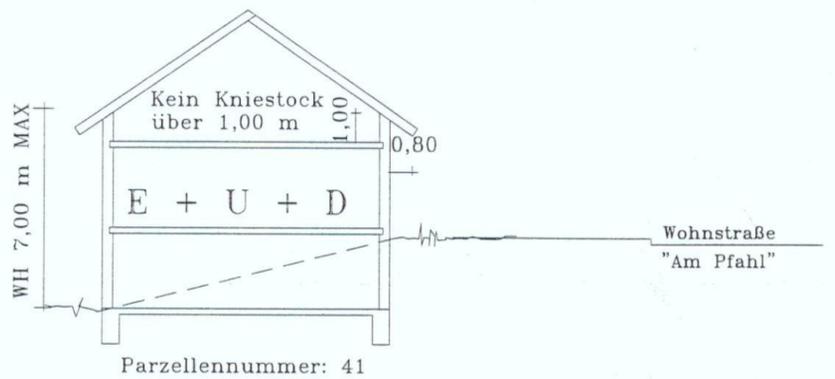


Regelbeispiel M= 1:200

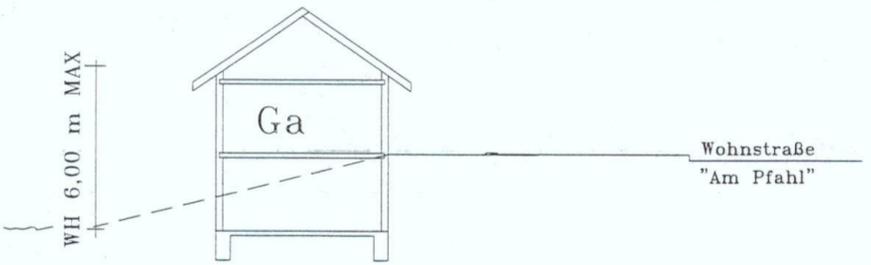
Dachneigung: 32 - 36°
 Dachdeckung: naturrote Dachsteine
 Keine Dachgauben

Schnitt Hauptgebäude



Dachneigung: 32 - 36°
 Dachdeckung: naturrote Dachsteine

Schnitt Garage



Zeichenerklärung B.Nr. 27.5.1. IV
 Bestandskraft: "2008 99"
 Gg 50 (W. Schmidbauer)

- Geltungsbereich 3. Änderung
- bestehende Grenzen
- zu entfernende Grenze
- geplante neue Grenze
- 31 Parzellennummer
- 95 Flurnummer
- Fläche mit Leitungsrecht belastet
- private Eingrünung lt. Bebauungsplan

Textliche Festsetzungen:

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Radling I" i.d.F. vom 02.03.1985 besitzen auch für die dritte Änderung Gültigkeit, für die Parzelle Nr. 41 (Fl.-Nr. 102) gelten folgende Änderungen:

- a) Verbindliche Festsetzung der Geschößzahl in E + U + D
- b) Laut Regelbeispiel wird die Wandhöhel auf 7,00 m erhöht (1m Kniestock)
- c) Die Dachneigung beträgt: 32 - 36°

3. Änderung des Bebauungsplanes
 Radling I

Gemeinde Schorndorf Landkreis Cham

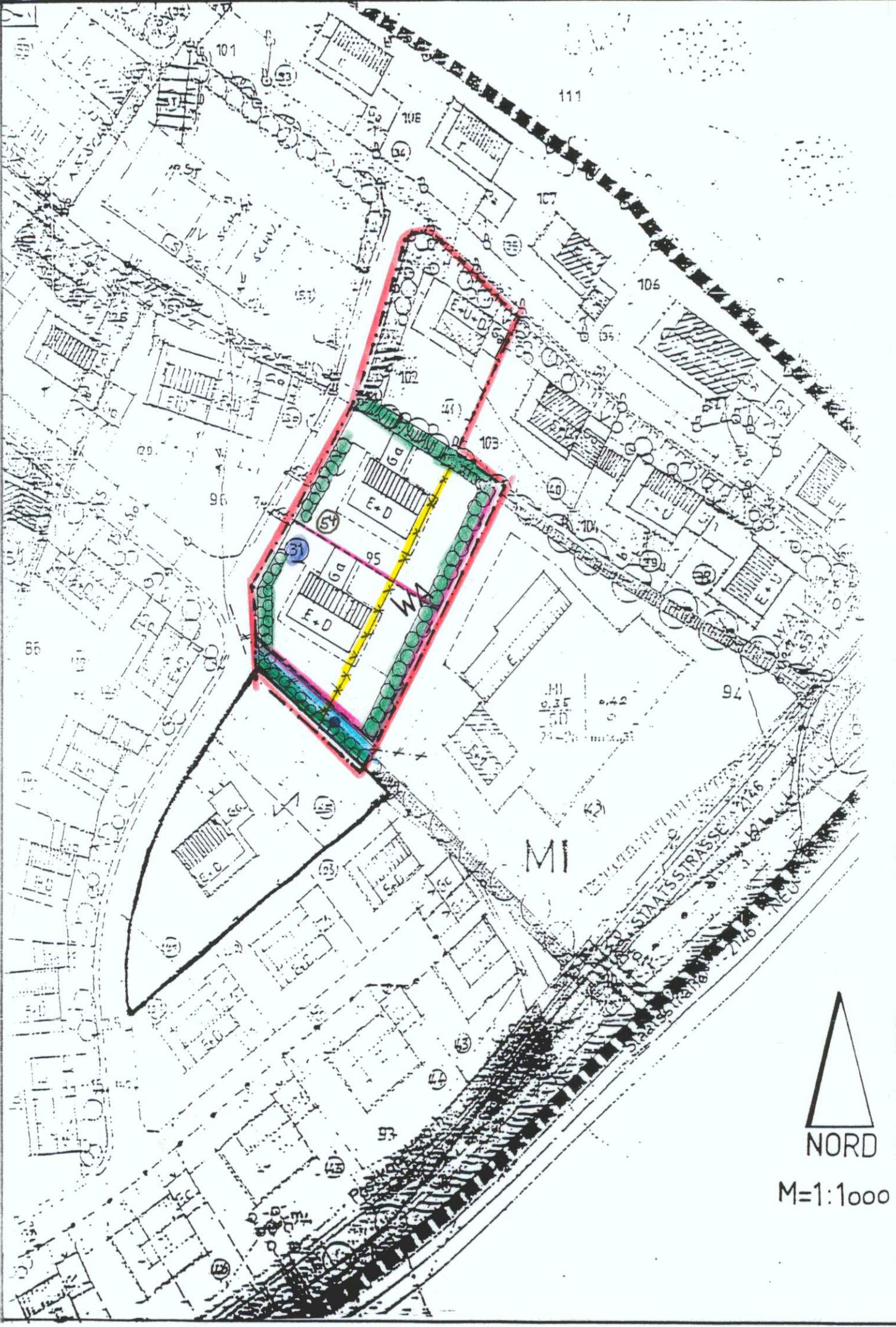
Gemeinde Schorndorf: 20. AUG. 1999

Planfertiger:

Schmaderer (1. Bgm.)



Johann Wutz
 Hoch- u. Tiefbau GmbH
 93411 Lehen-Michelsdorf
 Tel. 09271/090320 Fax 09271/090320



Zeichenerklärung

B.Nr. 27.5.1. IV
Bestandskraft: "2008 99"
Sg. 50 (W. Schmidbauer)

 Geltungsbereich 3. Änderung

 bestehende Grenzen

 zu entfernende Grenze

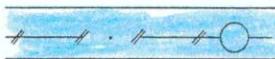
 geplante neue Grenze

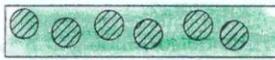
31

Parzellennummer

95

Flurnummer

 Fläche mit Leitungsrecht belastet

 private Eingrünung lt. Bebauungsplan

Textliche Festsetzungen:

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

"Radling I" i.d.F. vom 02.03.1985 besitzen auch für die dritte

Änderung Gültigkeit, für die Parzelle Nr. 41 (Fl.-Nr. 102)

gelten folgende Änderungen:

a) Verbindliche Festsetzung der Geschößzahl in E + U + D

b) Laut Regelbeispiel wird die Wandhöhe auf 7,00 m erhöht (1m Kniestock)

c) Die Dachneigung beträgt: 32 - 36°

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Radling I

- 3. Änderung - gemäß § 13 BauGB

1. Begründung:

Der Eigentümer des Grundstücks mit der Parzelle 31 (Fl.-Nr. 95 Gemarkung Penting), beabsichtigt das Grundstück in zwei etwa gleich große Parzellen (ca. 1000 qm) in die künftigen Parzellen Nrn. 31 und 54 zu teilen, dabei soll die südöstlich verlaufende und zur Parzelle 42 (Fl.-Nr. 94) vorhandene Grenze, wie im Lageplan dargestellt, versetzt werden. Im südlichen Bereich soll ein etwa 5,00 m breiter Pflanz- bzw. Geländestreifen zur Parzelle 42 (Fl.-Nr. 94) angelegt werden. In diesem Grünstreifen verläuft der private Abwasserkanal für diese Parzelle. Es soll mit einem Leitungsrecht belastet werden.

Ferner sollen für die Parzelle 41 (Fl.-Nr. 102) folgende Ausnahmen erteilt werden:

- Verbindliche Festsetzung der Geschoszahl in: E + U + D
- Die Baulinie soll im westlichen Bereich auf 5 m breite vergrößert werden
- Laut Regelbeispiel wird die Wandhöhe auf 7,00 m erhöht (bis zu 1m Kniestock)
- Dachneigung: 32 - 36 °
- Aufgrund der Geländesituation (wg. der besonderen Hanglage kann die Ersschließungsstraße "Am Pfahl" von der Garage aus sonst nicht angefahren werden!) ist es aus städtebaulicher Sicht geboten, gem. Art. 7 Abs. 1 BayBO, eine Reduzierung der Abstandsflächen bis auf 1 m Abstand zur Grundstücksgrenze bei einer abstandsrechtlich relevanten Wandhöhe von maximal 6 m festzusetzen.

2. Verfahren:

Die dritte Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Radling I. Die betroffenen Grundstückseigentümer sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der beabsichtigten Änderung nicht widersprochen (§ 13 Abs. 1 BauGB).

3. Satzung:

Aufgrund der §§ 2, 10 Abs. 1 und 13 des Baugesetzbuches, Art. 23 ff der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat Schorndorf folgende:

Satzung:

§ 1

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Radling I" im Bereich der Parzelle 31 (Fl.-Nr. 95 und 94) und Parzelle 41 (Fl.-Nr. 102) in der Fassung des Änderungsplanes vom 12.08.1999 ist beschlossen.

§ 2

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung des Änderungsplanes rechtsverbindlich.

Schorndorf, den 20.08.1999

Schmaderer
1. Bürgermeister



4. Inkrafttreten:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Radling I" wurde am 13.08.1999 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan - 3. Änderung - mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie § 215 und § 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Schorndorf, den 20.08.99

Schmaderer
1. Bürgermeister



20.08.1999